

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Kartellrecht im Eisenbahnverkehr anwendbar

Das kartellrechtliche Missbrauchsverbot ist auf Netzentgelte anwendbar (BGH, 08.12.2020, KZR 60/16). Gegenstand der Entscheidung des BGH waren die Entgelte, die ein Verkehrsunternehmen an die Deutsche Bahn für die Stornierung von Trassenbestellungen entrichtete. Die Deutsche Bahn hatte diese einseitig um 150 % erhöht.

Der BGH entschied wie zuvor der EuGH, dass die Kontrolle von Stornierungsentgelten am Maßstab der individuellen Vertragsgerechtigkeit nach § 315 BGB zwar nicht im Einklang mit dem Unionsrecht steht. Jedoch schützt das Kartellrecht davor, dass machtmisbrauchende unternehmerische Freiräume Grund für überhöhte Entgelte sind.

Die sprunghafte Preiserhöhung von einigem Gewicht kann ein Indiz dafür sein, dass das marktbeherrschende Unternehmen seine Handlungsspielräume missbräuchlich ausnutzt. Der bloße Verweis auf eine bessere Anreizwirkung reicht nicht aus, um die erhöhten Entgelte zu rechtfertigen

Rückwirkende kartellrechtliche Kontrolle von Trassenentgelten

Trassennutzer dürfen Trassenentgelte, die gegen das kartellrechtliche Missbrauchsverbot des Art. 102 AEUV verstoßen, zurückfordern (OLG Dresden, 18.01.2021, U 8/15 Kart).

Ein privates Eisenbahnverkehrsunternehmen forderte mit Erfolg von der DB Netz die Rückzahlung von Entgeltzuschlägen, die auf Regionalfaktoren beruhen. Das OLG Dresden führt aus: Die DB Netz nutzt ihre aus dem Unterhalt von 87,5 % des deutschen Schienennetzes entspringende Marktherrschaft missbräuchlich aus, wenn sie bei gleicher Trassenkategorie



Dr. Ute Jasper

Rebecca Dreps

Daniela A. Kreuels

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

grundlos unterschiedliche Preise verlangt.

Nach nationalem Recht bestand für die Klägerin keine Möglichkeit, die missbräuchlichen Trassenentgelte rückwirkend zurückzufordern. Ohne diese Möglichkeit ergibt sich aus dem Missbrauchsverbot das Recht der einzelnen Trassennutzer, überhöhte Trassenentgelte zurückzu-

fordern. Damit gleicht das OLG Dresden seine Rechtsprechung an die Linie des BGH und EuGH an.

EU-Kommission genehmigt deutschen Aufbau- und Resilienzplan

Am 22.06.2021 hat die EU-Kommission den deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) im Anschluss an die Covid-19-Krise genehmigt. Der DARP ist damit Teil des EU-Aufbauinstruments „Next Generation EU“. Deutschland stehen aus der sogenannten Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) mit einem Volumen von 672,5 Mrd € Mittel in Höhe von ca. 25 Mrd € zu.

Einen Schwerpunkt des DARP bilden Klimapolitik und Energiewende. Mit der Komponente „Klimafreundliche Mobilität“ verfolgt der DARP das Ziel, alternative Technologien im Verkehrssektor nachhaltig zu etablieren, diesen energieeffizienter, klima- und umweltverträglicher zu gestalten und dadurch die Energiewende im Verkehr weiter voranzutreiben. Der DARP sieht dazu unter anderem die Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben, Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr sowie die Förderung der Fahrzeug- und Zuliefererindustrie für Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr vor.